



**Allgemeine Bedingungen
des Marktgebietsmanagers sowie des
Verteilergebietsmanagers
für das Rechtsverhältnis zwischen
(i) dem Marktgebietsmanager und den
Bilanzgruppenverantwortlichen, sowie
(ii) dem Verteilergebietsmanager und den
Bilanzgruppenverantwortlichen
im Marktgebiet Ost**

(AB MGM-VGM-BGV Ost)

Version	Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria
1.0	Bescheid V AGB G 02/18 vom 31.08.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	4
1. Gegenstand und Geltungsbereich	4
2. Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	5
3. Informationspflichten und Datenaustausch	9
4. Geheimhaltung und Datenschutz	9
5. Höhere Gewalt	11
6. Haftung	11
7. Vorzeitige Auflösung des BGV-Vertrages	12
8. Rechtsnachfolge.....	13
9. Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand	13
10. Änderungen der AB MGM-VGM-BGV Ost	14
11. Sonstige Bestimmungen	14
12. MGM-BGV-Verträge und VGM-BGV-Verträge.....	15
13. Inkrafttreten	15
Teil 2 Besondere Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen dem Marktgebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen	16
14. Geltungsbereich und Gegenstand	16
15. Identifikationsnummern und Vertragsabschlüsse auf der AGGM Plattform	16
16. Rechte des Bilanzgruppenverantwortlichen und der unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder	17
17. Leistungsaussetzung	18
18. Bilanzierung im Marktgebiet	19
19. Ergänzende Regelungen zum Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Marktgebietsmanager	21
20. Entgelt für Strukturierung und sonstiges Entgelt	21
21. Rechnungslegung.....	22
22. Zahlung, Verzug, Mahnung.....	22
Teil 3 Besondere Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen	24
23. Geltungsbereich und Gegenstand	24
24. Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement im Verteilergebiet	24
25. Fahrplanmanagement.....	26
26. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität.....	29
27. Ausgleichsenergiemanagement im Verteilergebiet	29
28. Ergänzende Regelungen zum Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Verteilergebietsmanager	30
Anhang ./1 - Bedingungen für die Nutzung des Netzzugangsportals der AGGM.....	31
Anhang ./2 - Format der gemäß der G-EnID-VO zu übermittelnden Daten	37
Anhang ./3 - Grafische Darstellung der Zeitabläufe bei der Bilanzierung durch den Marktgebietsmanager	38

Präambel

- (A) Mit diesen AB MGM-VGM-BGV Ost setzt die AGGM in ihrer Funktion als Marktgebietsmanager die Regelung des § 16 i.V.m § 14 Abs. 1 Z 9 GWG 2011 und in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager die Regelung des § 26 GWG 2011 i.V.m § 18 Abs. 1 Z 25 GWG 2011 um.
- (B) Die AB MGM-VGM-BGV Ost gliedern sich in drei Teile: Teil 1 findet sowohl auf das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM als Marktgebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen, als auch auf das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM als Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen Anwendung. Teil 2 findet ausschließlich auf das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM als Marktgebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen Anwendung. Teil 3 findet ausschließlich auf das Rechtsverhältnis zwischen AGGM als Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen Anwendung.
- (C) Das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM als Marktgebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen sowie zwischen der AGGM als Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen umfasst jeweils insbesondere auch alle gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen diesen.
- (D) In zahlreichen weiteren Bestimmungen des GWG ist vorgesehen, dass ein Vertrag zwischen dem Marktgebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen abzuschließen ist, insbesondere §§ 14 Abs. 1 Z 9, 91 Abs. 2 Z 1, 91 Abs. 2 Z 2, 91 Abs. 2 Z 4, 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011. Nach § 18 Abs. 1 Z 25 GWG 2011 bzw. § 91 Abs. 2 Z 2 GWG 2011 sind der Verteilergebietsmanager und der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen.
- (E) Die AGGM schließt daher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AB MGM-VGM-BGV Ost gesamtheitlich, sowohl in ihren Funktionen als Marktgebietsmanager, als auch in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager, einen einheitlichen Vertrag mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen ab („BGV-Vertrag“). Mit Abschluss des BGV-Vertrages werden die Regelungen der Präambel, der Teile 1 bis 3 der AB MGM-VGM-BGV Ost sowie deren Anhänge zu dessen integriertem Bestandteil.
- (F) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AB MGM-VGM-BGV Ost wirksam abgeschlossenen Verträge zwischen Marktgebietsmanager und Bilanzgruppenverantwortlichen („MGM-BGV Vertrag“) sowie zwischen Verteilergebietsmanager und Bilanzgruppenverantwortlichen („VGM-BGV Vertrag“) bestehen fort. Auf diese Verträge finden die Regelungen des Artikels 12 Anwendung.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Teile 1 dieser AB MGM-VGM-BGV Ost hat allgemeine Bestimmungen betreffend des Rechtsverhältnisses zwischen dem Marktgebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen, als auch auf des Rechtsverhältnisses zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen zum Gegenstand.
- 1.2 Die AGGM schließt den BGV-Vertrag mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis ihrer eigenen AB MGM-VGM-BGV Ost ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen

des Bilanzgruppenverantwortlichen gelten im Verhältnis zur AGGM nur, wenn die AGGM diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

- 1.3 Dieser Vertragsabschluss erfolgt über die AGGM Plattform. Dabei gelten die AB AGGM Plattformnutzung, die integrierter Bestandteil des Teils 1 dieser AB MGM-VGM-BGV Ost sind.
- 1.4 Der BGV-Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Antrag des Bilanzgruppenverantwortlichen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 seitens der Regulierungsbehörde zurück- oder abgewiesen wurde oder diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde widerrufen wurde oder erloschen ist oder ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung mangels Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gar nicht gestellt wurde, nachdem der BGV-Vertrag mit der AGGM abgeschlossen wurde. Allfällige Rechte und Pflichten, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben bei deren Geltendmachung von der auflösenden Wirkung unberührt.
- 1.5 Auf das Vertragsverhältnis zu einem Bilanzgruppenverantwortlichen einer besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO finden diese AB MGM-VGM-BGV Ost keine Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen und Auslegung

- 2.1 Für die Zwecke dieser AB MGM-VGM-BGV Ost werden die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Artikel 2.1 zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in diesen AB MGM-VGM-BGV Ost verwendeten Begriffe die ihnen durch das GWG 2011, die GMMO-VO und die SoMa Gas beigelegte Bedeutung:

AB AGGM Plattformnutzung	bedeutet die Allgemeinen Bedingungen der AGGM für die Nutzung der AGGM Plattform, einschließlich ihres Anhangs ./1, in der jeweils geltenden Fassung.
AB MGM-VGM-BGV Ost	bedeutet diese von der Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers sowie des Verteilergebietsmanagers für das Rechtsverhältnis (i) zwischen dem Marktgebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie (ii) dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost, einschließlich ihrer Anhänge, in der jeweils gültigen Fassung.
ACER	bedeutet Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.
AGGM Plattform	bedeutet die Online Plattform des Marktgebietsmanagers sowie des Verteilergebietsmanagers.
Anlage I zum BGV-Vertrag	ist integrierter Bestandteil des BGV-Vertrags, der sämtliche Kontaktdaten sowohl auf Seiten des Marktgebietsmanagers als auch auf Seiten des Bilanzgruppenverantwortlichen enthält.
Anwendbares Recht	bedeutet alle auf die jeweilige Partei anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, und sonstige Rechtsakte der Europäischen Union, eines Staates, eines Bundeslandes, einer Gemeinde, sowie gerichtlichen und

	behördlichen Anordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen und sonstigen Rechtsakte.
Assignment	hat die dem Begriff unter Anhang ./1 Artikel 6.2.1 beigelegte Bedeutung.
Betroffene Partei	ist die Partei, die sich gemäß Artikel 5 auf höhere Gewalt beruft.
BGV	bedeutet Bilanzgruppenverantwortlicher im Sinne des GWG 2011.
BGV-Kandidat	ist die Person, die sich auf der AGGM Plattform registriert hat.
BGV-Vertrag	bedeutet die wirksam abgeschlossene Vereinbarung zwischen AGGM und dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen, einschließlich deren Anlagen.
Carry Forward Konto	bedeutet ein Konto, auf dem Unausgeglichenheiten je Bilanzgruppe erfasst werden, welche noch nicht ausgeglichen wurden.
Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119, 04.05.2016.
E-Control	bedeutet Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft.
E-Control-Gesetz	bedeutet Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, BGBl I Nr. 110/2010 in der jeweils gültigen Fassung.
Gastag	bedeutet der Zeitraum von 6:00 Uhr bis 6:00 Uhr der mitteleuropäischen Zeit (Sommer-Winterzeit) des Kalendertages. Verweise auf das Datum bedeuten den Kalendertag, an dem der Gastag beginnt.
G-EnID-VO	bedeutet Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017, BGBl. II Nr. 416/2016, in der jeweils gültigen Fassung.
GMMO-VO	bedeutet Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl II Nr. 171/2012, in der jeweils gültigen Fassung.
GWG 2011	bedeutet Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr. 107/2011, in der jeweils gültigen Fassung.
Höhere Gewalt	bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei ist und welches/welche auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war

	und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies gilt insbesondere auch für Krieg, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
Kleiner Grenzverkehr	bedeutet Ein-/Auspeisung an Grenzkopplungspunkten in das/aus dem Verteilergesamgebiet.
Long Position	bedeutet, die Summe der Einspeisungen ist größer als die der Ausspeisungen.
MGM-BGV-Vertrag	bedeutet die unter Präambel (F) genannte, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AB MGM-VGM-BGV Ost wirksam abgeschlossene Vereinbarung zwischen Marktgebietsmanager und dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen, einschließlich deren Anlagen, sowie der Präambel und den Teilen 1 und 2 dieser AB VGM-MGM BGV Ost und deren diesbezügliche Anhänge.
Netzzugangsportale	hat die dem Begriff unter Anhang ./1 Artikel 2 beigelegte Bedeutung.
Nutzungsbedingungen des Netzzugangsportals	bedeutet die Bedingungen für die Nutzung des Netzzugangsportals der AGGM gemäß Anhang ./1.
Off-Spec Gas	ist Erdgas, das nicht den in Anlage 2 Z 2 GMMO-VO angeführten jeweils gültigen ÖVGW Richtlinien entspricht.
Offengelegte Daten	sind personenbezogene Daten, die der empfangenden Partei von der anderen Partei oder Dritten aufgrund dieser Vereinbarung offengelegt werden.
Parteien	bedeutet AGGM und Bilanzgruppenverantwortlicher gemeinsam.
Personenbezogene Daten	sind alle Informationen gemäß Artikel 4 Z 1 DSGVO.
Short Position	bedeutet, die Summe der Ausspeisungen ist größer als die der Einspeisungen.
SLP Verbrauchsprognosen	sind die aktuellen SLP-Verbrauchsprognosen je Versorger.
SoMa Gas	bedeutet jenen Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs.1 Z 1 E-ControlG erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.
Sub-Bilanzkonto	bedeutet ein Konto, dem Kapazitäten an einem Buchungspunkt gemäß § 11 Abs. 7 GMMO-VO zugeordnet werden können. Die Bilanzierung des Marktgebietsmanagers findet nur auf Bilanzgruppenebene statt.

Subletting	hat die dem Begriff unter Anhang ./1 Artikel 6.2.1 beigelegte Bedeutung.
UGB	bedeutet Unternehmensgesetzbuch, BGBl. I Nr. 106/1997, in der jeweils gültigen Fassung.
VGM-BGV-Vertrag	bedeutet die unter Präambel (F) genannte, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AB MGM-VGM-BGV Ost wirksam abgeschlossene Vereinbarung zwischen Verteilergiebtsmanager und dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen, einschließlich deren Anlagen sowie der Präambel und den Teilen 1 und 3 dieser AB VGM-MGM BGV Ost und deren diesbezügliche Anhänge.
Virtueller Ein- bzw. Ausspeisepunkt	bedeutet die Summe der physischen Ein- oder Ausspeisepunkte eines Speicherunternehmens bzw. Summe der physischen Einspeisepunkte eines Produzenten oder eines Erzeugers biogener Gase (Pool).
Weitere Vertragspartner	bedeutet die Unternehmen, die Vertragspartner des Bilanzgruppenverantwortlichen für Verträge gemäß § 19 Abs. 2 und 4 GMMO-VO sind.
Werktag	ist jeder Tag, außer Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Österreich.

- 2.2 Die AB MGM-VGM-BGV Ost unterliegen, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:
- 2.2.1 Überschriften über Artikeln oder Anhängen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.
- 2.2.2 Die Einzahl schließt automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.
- 2.2.3 Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.
- 2.2.4 Bezugnahmen auf Artikel, Absätze, Sätze und Anhänge bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich als Bezugnahmen auf diese AB MGM-VGM-BGV Ost.
- 2.2.5 Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.
- 2.2.6 Die Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der AB MGM-VGM-BGV Ost. Die Anlagen der BGV-Verträge bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen BGV-Verträge.
- 2.2.7 Die Rechte und Pflichten des Marktgebietsmanagers und des Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. des Verteilergiebtsmanagers und des Bilanzgruppenverantwortlichen aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des GWG 2011 sowie der GMMO-VO, bestehen unverändert fort.

3. Informationspflichten und Datenaustausch

- 3.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, der AGGM alle Informationen zu erteilen und Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Marktgebietsmanagers sowie des Verteilergebietsmanagers erforderlich sind.
- 3.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Informationserteilung und Datenübermittlungen in der jeweils geltenden Art und Weise, insbesondere gemäß Kapitel 2 und Kapitel 3 SoMa Gas durchzuführen, soweit sich aus diesen AB MGM-VGM-BGV Ost, insbesondere Artikel 19 und 28, nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 3.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten und Informationen verantwortlich. Verursacht der Bilanzgruppenverantwortliche durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Daten oder Informationen der AGGM einen Schaden, so haftet der Bilanzgruppenverantwortliche dafür gemäß Artikel 6.
- 3.4 Die Parteien verpflichten sich, ungeachtet rechtlicher, steuerlicher und kaufmännischer Aufbewahrungspflichten, Daten jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre seit Übermittlung aufzubewahren, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 3.5 Im Fall von technischen Störungen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung umgehend wieder sicherzustellen.
- 3.6 Die Parteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten und Informationen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Parteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 (achtundvierzig) Stunden vor deren Beginn, verständigen.

4. Geheimhaltung und Datenschutz

- 4.1 Die Parteien haben Daten, Informationen oder daraus erstellte Aggregate, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.
- 4.2 Die Verpflichtung gemäß Artikel 4.1 gilt nicht,
 - 4.2.1 für Daten, Informationen oder Aggregate, die allgemein bekannt sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.
 - 4.2.2 wenn gesetzliche Vorschriften, behördliche oder gerichtliche Anordnungen eine Offenlegung der Daten, Informationen oder Aggregate erfordern. In diesem Fall ist eine Offenlegung in dem nach den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen notwendigen Umfang erlaubt.
 - 4.2.3 wenn AGGM diese Daten, Informationen oder Aggregate, insbesondere jene gemäß Artikel 24.2.3.1 bis 24.2.3.6, auf Websites oder Plattformen der AGGM in dem nach den gesetzlichen Vorschriften notwendigen Umfang veröffentlicht.
 - 4.2.4 wenn AGGM diese Daten, Informationen oder Aggregate an jene im gesetzlich erforderlichen Ausmaß weitergibt, die diese Daten, Informationen und Aggregate ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB MGM-VGM-BGV Ost, im GWG 2011, im EnLG, in der GMMO-VO, in der G-EnID-VO, den SoMa Gas oder europäischen Rechtsvorschriften geregelt wird.

- 4.3 Die Entbindung von der Verpflichtung gemäß Artikel 4.1 bedarf der zuvor erteilten Genehmigung einer der Parteien durch die jeweils andere Partei. Die Genehmigung bedarf ausnahmslos der Schriftform. Die Offenlegung von Daten, Informationen oder Aggregaten gilt als genehmigt, wenn
- 4.3.1 AGGM Daten, Informationen oder Aggregate an Dienstleister zur Verarbeitung weitergibt, deren sich die AGGM zur Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben bedient. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung in dem nach dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag erforderlichen Umfang, wobei die AGGM verpflichtet ist, mit dem jeweiligen Dienstleister eine Vereinbarung abzuschließen, die die Geheimhaltung dieser Daten, Informationen und Aggregate sicherstellt.
- 4.3.2 AGGM Daten, Informationen oder Aggregate gemäß den Artikeln 18.10 und 18.11 veröffentlicht.
- 4.3.3 AGGM Daten, Informationen oder Aggregate an nationale und europäische Regulierungsbehörden sowie an nationale und europäische Interessensvereinigung im Bereich der Gaswirtschaft weitergibt. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung ausschließlich zur Analyse und Bewertung von Sachverhalten, die der Beantwortung von Fragestellungen im allgemeinen Interesse der österreichischen, regionalen oder europäischen Gaswirtschaft dienen. Die Weitergabe von Daten, Informationen oder Aggregate zur Verfolgung kommerzieller Zwecke sowie die Weitergabe von Daten natürlicher Personen sind ausdrücklich vom Genehmigungsumfang ausgeschlossen. Die AGGM stellt sicher, dass die Anonymität des jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen gewahrt bleibt.
- 4.4 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen Subauftragnehmer, offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet. Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn die empfangende Partei ihrerseits personenbezogene Daten aufgrund dieser Vereinbarung an Auftragsverarbeiter weitergibt.

Während des wirksamen Bestandes dieser Vereinbarung sowie allfälliger darüber hinausgehender Aufbewahrungsfristen ist die empfangende Partei verpflichtet, offengelegte Daten in einer Weise zu verarbeiten, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der offengelegten Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, personenbezogenen Daten an Subauftragnehmer zu übermitteln oder von diesen verarbeiten zu lassen, die in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, ohne sich vorher zu vergewissern, dass diese einer von der Europäischen Kommission zuvor genehmigten Standard-Datenschutzklauseln zugestimmt haben.

Alle Verpflichtungen unter diesem Artikel 4.4 gelten auch nach Beendigung des BGV-Vertrags fort.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wenn durch ein Ereignis höherer Gewalt eine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, wird die betroffene Partei von der entsprechenden Verpflichtung für den Zeitraum und den Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Im selben Ausmaß und für dieselbe Dauer, für welche die von der höheren Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistung befreit wird, ist auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden vertraglichen Verpflichtung befreit.
- 5.2 Das Unvermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen, das Entgelt gemäß Artikel 20 zu bezahlen, gilt zu keiner Zeit als Umstand höherer Gewalt.
- 5.3 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Grund sowie den Beginn, das voraussichtliche und das tatsächliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.
- 5.4 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Parteien angemessenen Zeitabständen regelmäßig über den Status des die höhere Gewalt begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren.
- 5.5 Die betroffene Partei hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB MGM-VGM-BGV Ost wieder aufnehmen zu können.
- 5.6 Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für diesen Dritten höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels 5 darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als höhere Gewalt.
- 5.7 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauern, werden sich die Parteien bemühen, eine Anpassung des Vertragsverhältnisses zu vereinbaren.

6. Haftung

- 6.1 Jede Partei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus diesen AB MGM-VGM-BGV Ost ergebenden Verpflichtungen, soweit sich aus diesen AB MGM-VGM-BGV Ost nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Jede Partei haftet der anderen dabei nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG 2011, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.
- 6.2 Im Falle einer Haftung der Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der Parteien ist für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit 200.000,- Euro. Diese Haftungsobergrenze gilt nicht für jene Fälle, in denen der Bilanzgruppenverantwortliche gegenüber der AGGM zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet ist.
- 6.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche haftet gegenüber der AGGM jedenfalls für alle seine Bilanzgruppenmitglieder.
- 6.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche hält die AGGM für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom Bilanzgruppenverantwortlichen und/oder seiner Bilanzgruppenmitglieder zu vertretenden Verhaltens gegen die AGGM geltend machen, schad- und klaglos.

- 6.5 Soweit in diesen AB MGM-VGM-BGV Ost Bestimmungen enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und AGGM in ihrer Funktion als Marktgebietsmanager bzw. Verteilergebietsmanager betreffen, berührt dies das Vertragsverhältnis nur insofern, als in diesem davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung der AGGM aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird jedenfalls ausgeschlossen.
- 6.6 Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt dafür Sorge, dass seine vertraglichen Vereinbarungen gegenüber den jeweiligen weiteren Vertragspartnern erfüllt und die Marktregeln, inklusive der SoMa Gas, eingehalten werden und hält diesbezüglich die AGGM schad- und klaglos. Dies umfasst auch operative Verpflichtungen hinsichtlich Formate, Datenaustausch, Kommunikationswege und Sicherheitsstandards.
- 6.7 Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, haftet die AGGM nicht für Schäden, die mit der Übermittlung oder unveränderten Weiterleitung von Daten und Informationen oder darauf basierenden Berechnungen und/oder Ableitungen in Zusammenhang stehen, oder die sich sonst aus deren Verwendung ergeben, wenn diese auf vom BGV oder einem Dritten verursachte Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, nicht und/oder nicht zeitgerechten Bereitstellungen beruhen. Etwaige Ansprüche des Bilanzgruppenverantwortlichen sind direkt gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

7. Vorzeitige Auflösung des BGV-Vertrages

- 7.1 Unbeschadet der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Artikel 7.3 sowie einer Kündigung gemäß Artikel 10.4. verzichten die Parteien einvernehmlich auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- 7.2 Kommen die Parteien überein, den BGV-Vertrag einvernehmlich aufzulösen, so wird die Auflösung des BGV-Vertrags mit Ablauf des vertraglich festgelegten Gastags wirksam.
- 7.3 Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht.
- 7.4 Ein wichtiger Grund im Sinne des Artikels 7.3 liegt beispielsweise vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- 7.4.1 Wesentliche Änderung der Regelungen des anwendbaren Rechts, so dass der auflösenden Partei ein Festhalten an den Bestimmungen des BGV-Vertrags und/oder der AB MGM-VGM-BGV Ost unzumutbar ist.
- 7.4.2 Verletzung wesentlicher Pflichten des BGV-Vertrags und/oder der AB MGM-VGM-BGV Ost durch die jeweils andere Partei, die trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass ein Festhalten an dem BGV-Vertrag und/oder den AB MGM-VGM-BGV Ost für die auflösende Partei unzumutbar ist.
- 7.4.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien oder rechtskräftige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens. Abweisung des Antrags der jeweils anderen Partei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens.

- 7.4.4 Wegfallen einer der wesentlichen Voraussetzungen einer der Parteien für die Erbringung deren Leistungen unter dem BGV-Vertrag und/oder der AB MGM-VGM-BGV Ost, ohne dass die auflösende Partei den Wegfall dieser Voraussetzung verschuldet hat.
- 7.5 Ferner liegt für AGGM ein wichtiger Grund im Sinne des Artikels 7.3 vor, wenn
- 7.5.1 ein für die Ausübung der Tätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß Artikel 15.2 oder Artikel 15.3 erforderliches Vertragsverhältnis des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen aufgelöst wurde, oder
- 7.5.2 kein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 gestellt wurde, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
- 7.6 Die Wirksamkeit der Auflösung aus wichtigem Grund richtet sich nach dem Datum des Eingangs des Schreibens gemäß Artikel 7.3 am Sitz der jeweils anderen Partei.
- 7.7 Die AGGM ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des BGV-Vertrags der Regulierungsbehörde, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Betreiber des VHP, dem Börseunternehmen, den Speicherunternehmen, den Produzenten, den Netzbetreibern sowie den Erzeugern biogener Gasen mitzuteilen.
- 7.8 Die AGGM übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Bilanzgruppenverantwortlichen oder Dritten durch die berechtigte Auflösung des BGV-Vertrags entstehen.
- 7.9 Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von einer Auflösung des BGV-Vertrags unberührt.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1 Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich dieser AB MGM-VGM-BGV Ost, auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß dem anwendbaren Recht und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas, erfüllt.
- 8.2 Die Parteien verpflichten sich, alle aus dem BGV-Vertrag und diesen AB MGM-VGM-BGV Ost entstandenen Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß dem anwendbaren Recht und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas, erfüllt.
- 8.3 Die übertragende Partei wird von den übernommenen Pflichten bzw. Aufgaben erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.
- 8.4 Die übertragende Partei hat der anderen Partei die Rechtsnachfolge schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsnachfolge wird gegenüber der anderen Partei erst mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

9. Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

- 9.1 Für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

- 9.2 Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control-Gesetz. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.
- 9.3 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der AGGM.

10. Änderungen der AB MGM-VGM-BGV Ost

- 10.1 Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des BGV-Vertrags geänderte AB MGM-VGM-BGV Ost genehmigt, wird die AGGM die Bilanzgruppenverantwortlichen von der Tatsache der Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung der AB MGM-VGM-BGV Ost den Bilanzgruppenverantwortlichen in geeigneter Weise zugänglich machen, wobei eine Veröffentlichung im Internet genügt.
- 10.2 Sofern der Bilanzgruppenverantwortliche der Anwendung der geänderten AB MGM-VGM-BGV Ost nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach deren Zugänglichmachung gemäß Artikel 10.1 schriftlich widerspricht, unterliegt der BGV-Vertrag den geänderten AB MGM-VGM-BGV Ost. Das Schweigen des Bilanzgruppenverantwortlichen gilt als Zustimmung. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs am Sitz der AGGM abzustellen.
- 10.3 Macht der Bilanzgruppenverantwortliche von seinem Widerspruchsrecht gemäß Artikel 10.2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht frist- und/oder formgemäß, Gebrauch, werden die geänderten AB MGM-VGM-BGV Ost mit dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in den das Ende der Frist zur Erhebung des Widerspruchs fällt.
- 10.4 Im Falle des Widerspruchs ist die AGGM berechtigt, den BGV-Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich zu kündigen. Die AGGM wird den Bilanzgruppenverantwortlichen ausdrücklich und schriftlich auf das Kündigungsrecht der AGGM im Fall eines Widerspruchs hinweisen. Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von der Kündigung des BGV-Vertrags unberührt.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die SoMa Gas in der jeweils von der E-Control veröffentlichten Fassung.
- 11.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig über einen bevorstehenden Insolvenzantrag sowie über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen bei Gericht zu informieren.
- 11.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist zu einer Aufrechnung ausschließlich mit Forderungen berechtigt, die von der AGGM anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 11.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche nimmt zur Kenntnis, dass mit der Dispatching-Zentrale, derer sich die AGGM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, geführte Gespräche aufgezeichnet werden.
- 11.5 Änderungen und Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit der BGV-Vertrag oder diese AB MGM-VGM-BGV Ost nicht ausdrücklich eine andere Form vorsehen. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

- 11.6 Sollten einzelne Bestimmungen des BGV-Vertrags und/oder der AB MGM-VGM-BGV Ost und/oder deren jeweilige allfällige Nachträge nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung durch eine ihr in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 11.7 Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung des BGV-Vertrags entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die jeweiligen Parteien jeweils zur Gänze selbst.
- 11.8 Die Geschäftssprache ist Deutsch.
- 11.9 Die verbindliche Sprachfassung des BGV-Vertrags sowie der AB MGM-VGM-BGV Ost ist die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung der AGGM für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen.
- 11.10 Der BGV-Vertrag, einschließlich dessen jeweilige Anlagen, wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB MGM-VGM-BGV Ost werden dem BGV-Vertrag angeschlossen.
- 11.11 Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen dem BGV-Vertrag und den AB-VGM-MGM BGV Ost, gehen die Bestimmungen der AB-VGM-MGM BGV Ost jedenfalls den entsprechenden Bestimmungen des BGV-Vertrags vor. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den AB-VGM-MGM BGV Ost und deren Anhängen gehen die entsprechenden Bestimmungen der Anhänge vor.

12. MGM-BGV-Verträge und VGM-BGV-Verträge

- 12.1 Die Regelungen der Präambel, der Teile 1 und 2 der AB MGM-VGM-BGV Ost sind integrierter Bestandteil des MGM-BGV-Vertrags und finden auf diese entsprechend Anwendung. Sofern in der Präambel und in den Teile 1 und 2 der AB MGM-VGM-BGV Ost auf BGV-Verträge verwiesen wird, so gilt der MGM-BGV-Vertrag – mit Ausnahme von Präambel (E) und Artikel 12.3 – als BGV-Vertrag.
- 12.2 Die Regelungen der Präambel, der Teile 1 und 3 der AB MGM-VGM-BGV Ost sind integrierter Bestandteil der VGM-BGV-Vertrags und finden auf diese entsprechend Anwendung. Sofern in der Präambel und in den Teile 1 und 3 der AB MGM-VGM-BGV Ost auf BGV-Verträge verwiesen wird, gilt – so gilt der VGM-BGV-Vertrag mit Ausnahme von Präambel (E) und Artikel 12.3 – als BGV-Vertrag.
- 12.3 Erweitert der Bilanzgruppenverantwortliche, der ausschließlich über einen MGM-BGV-Vertrag verfügt, seine Tätigkeit im Fernleitungsgebiet um die Speichernutzung im Verteilergebiet und/oder die Versorgung von Endverbrauchern und/oder die Einspeisung aus Biogasanlagen und/oder den kleinen Grenzverkehr im Verteilergebiet, so hat der Bilanzgruppenverantwortliche im Rahmen der Vertragsabschlüsse gemäß Artikel 15 mit der AGGM einen BGV-Vertrag unter zeitgleicher, schriftlicher Aufhebung seines MGM-BGV Vertrags abzuschließen.

13. Inkrafttreten

Diese AB-MGM-VGM-BGV Ost treten mit 01.10.2018, 6:00 Uhr, in Kraft und ersetzen vollinhaltlich frühere AB VGM-BGV Ost und AB MGM-BGV.

Teil 2 Besondere Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen dem Marktgebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen

14. Geltungsbereich und Gegenstand

- 14.1 Die Teile 1 und 2 dieser AB MGM-VGM-BGV Ost gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM in ihrer Funktion als Marktgebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen und haben den Abschluss, die Abwicklung und die Abrechnung von Bilanzgruppenverträgen im Marktgebiet Ost einschließlich der Voraussetzungen zur Einrichtung von Bilanzgruppen und deren Administration zum Gegenstand.
- 14.2 Regelungsgegenstand der AB MGM-VGM-BGV Ost sind damit insbesondere auch:
 - 14.2.1 Regelungen zum Abschluss der für Bilanzgruppenverantwortliche entsprechend den Vorgaben der GMMO-VO erforderlichen Verträge,
 - 14.2.2 Berechtigungen des Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der abzuschließenden Verträge,
 - 14.2.3 Regelungen zur Bilanzierung und Datenbereitstellung,
 - 14.2.4 Berechtigungen der AGGM und diesbezügliche Einverständniserklärungen der Bilanzgruppenverantwortlichen,
 - 14.2.5 Regelungen zur Leistungsaussetzung bei Entfall notwendiger Voraussetzungen auf Seiten des Bilanzgruppenverantwortlichen, sowie
 - 14.2.6 sonstige Rechte und Pflichten der Parteien.

15. Identifikationsnummern und Vertragsabschlüsse auf der AGGM Plattform

- 15.1 Eine Aufgabe der AGGM ist es, das Bilanzgruppensystem zu organisieren und jedem Bilanzgruppenverantwortlichen und jeder Bilanzgruppe bzw. jedem Sub-Bilanzkonto eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen. Dafür werden gemäß den Bestimmungen der AB AGGM Plattformnutzung Identifikationsnummern zugeordnet, die der Bilanzgruppenverantwortliche zu verwenden hat.
- 15.2 Im Fall der Tätigkeit im Fernleitungsnetz und im Verteilergebiet ohne Endkundenversorgung, ohne Biogaseinspeisung, ohne Ein-/Auspeisung an Grenzkopplungspunkten in das/aus dem Verteilergebiet („Kleiner Grenzverkehr“) („Fernleitungsgebiet und Verteilergebiet“ oder „FL+VG“) hat der Bilanzgruppenverantwortliche folgende Verträge abzuschließen:
 - 15.2.1 den BGV-Vertrag mit der AGGM sowie
 - 15.2.2 den Vertrag des Betreibers des VHP mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 31 Abs. 3 GWG 2011, den die AGGM im Namen und auf Rechnung des Betreibers des VHP abschließt. Nach Vertragsabschluss zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Betreiber des VHP hat der Bilanzgruppenverantwortliche alle erforderlichen Schritte zu setzen, die für eine Abwicklung der Bilanzierungserfordernisse über die Erdgasbörse am VHP notwendig und/oder in den Allgemeinen Bedingungen des Betreibers des VHP beschrieben sind.
- 15.3 Im Fall der Tätigkeit im Fernleitungsnetz und im Verteilergebiet inklusive Endkundenversorgung und/oder Biogaseinspeisung und/oder Ein-/Auspeisung an Grenzkopplungspunkten in das/aus dem Verteilergebiet („Kleiner Grenzverkehr“) („Fernleitungsgebiet und Verteilergebiet und

Endkundenversorgung und/oder Biogaseinspeisung und/oder Kleiner Grenzverkehr“ oder „FL+VG+EKV/Bio“) hat der Bilanzgruppenverantwortliche folgende Verträge abzuschließen:

- 15.3.1. die Verträge gemäß Artikel 15.2.1 und Artikel 15.2.2 sowie
- 15.3.2 den Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 88 GWG 2011, den die AGGM im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators abschließt.
- 15.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche akzeptiert ausdrücklich, dass die Ausgestaltung und Abwicklung bis zur Übermittlung des verbindlichen Angebotes an den Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. bis zum Vertragsabschluss mit der AGGM gemäß AB AGGM Plattformnutzung vorzunehmen ist, die einen integrierten Bestandteil der Teile 1 und 2 dieser AB MGM-VGM-BGV Ost bilden.
- 15.5 Erweitert ein Bilanzgruppenverantwortlicher seine Tätigkeit FL+VG gemäß Artikel 15.2 auf eine Tätigkeit FL+VG+EKV/Bio gemäß Artikel 15.3, so hat er die entsprechenden Angaben über die AGGM Plattform zu machen. Der zusätzliche Vertragsabschluss gemäß 15.3.2 erfolgt wiederum entsprechend den AB AGGM Plattformnutzung. Nach Genehmigung der erweiterten Tätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Regulierungsbehörde wird die AGGM den Bilanzgruppenverantwortlichen mit dieser neuen Tätigkeit auf der AGGM Plattform gemäß Artikel 4.6 der AB AGGM Plattformnutzung freischalten.
- 15.6 Schränkt ein Bilanzgruppenverantwortlicher seine Tätigkeit FL+VG+EKV/Bio gemäß Artikel 15.3 auf eine Tätigkeit FL+VG gemäß Artikel 15.2 ein, sind die entsprechenden Angaben über die AGGM Plattform zu machen. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat über aufrechte Vertragsverhältnisse gemäß den Artikeln 15.2.1 und 15.2.2 zu verfügen. Es gelten wiederum die Regelungen der AB AGGM Plattformnutzung.

16. Rechte des Bilanzgruppenverantwortlichen und der unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder

- 16.1 Vorbehaltlich der Erfüllung der nach dem BGV-Vertrag bestehenden rechtlichen Verpflichtungen des Bilanzgruppenverantwortlichen und der wirksamen Erteilung und des wirksamen Fortbestandes der diesem nach § 93 f. GWG 2011 erteilten Genehmigung, berechtigt der BGV-Vertrag
 - 16.1.1 aufgrund des Vertragsverhältnisses mit der AGGM und dem Betreiber des VHP und der damit einhergehenden Genehmigung für den Tätigkeitsbereich FL+VG gemäß Artikel 1.7 AB AGGM Plattformnutzung
 - 16.1.1.1 den Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. Bilanzgruppenmitglieder zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisekapazitäten zu Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten gegenüber Fernleitungsnetzbetreibern gemäß entsprechender Rechte und Pflichten aus den Verträgen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers,
 - 16.1.1.2 den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Abgabe von Nominierungen im Rahmen der seinen Bilanzgruppen und/oder Sub-Bilanzkonten zugeordneten Ein- und Ausspeisekapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten gegenüber Fernleitungsnetzbetreibern nach Maßgabe dieser AB MGM-VGM-BGV Ost und entsprechender Rechte und Pflichten aus den Verträgen dessen, der die Kapazität in die Bilanzgruppe eingebracht hat, mit dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber,

- 16.1.1.3 den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Abgabe von Handelsnominierungen an den Betreiber des VHP nach Maßgabe dieser AB MGM-VGM-BGV Ost und entsprechender Rechte und Pflichten aus den Allgemeinen Bedingungen des Betreibers des VHP, und
- 16.1.1.4 den Bilanzgruppenverantwortlichen, sollte dieser mehrere Bilanzgruppen verwalten, zur verpflichtenden Benennung einer dieser Bilanzgruppen als physisches Abwicklungskonto für die Erfüllung von Börsengeschäften aus dem Eigenhandel, gegenüber der Erdgasbörse am VHP; für Börsengeschäfte resultierend aus dem Ausgleich des Tagesungleichgewichtes durch die AGGM werden die gehandelten Mengen den jeweiligen Bilanzgruppen direkt zugewiesen.
- 16.1.1.5 den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Abgabe von Fahrplänen gegenüber Speicher- und Produktionsunternehmen nach Maßgabe entsprechender Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit dem jeweiligen Speicher- und Produktionsunternehmen.
- 16.1.2 aufgrund des zusätzlichen Vertragsverhältnisses mit dem Bilanzgruppenkoordinator und der damit einhergehenden Genehmigung für den Tätigkeitsbereich FL+VG+EKV/Bio gemäß Artikel 1.8 AB AGGM Plattformnutzung
 - 16.1.2.1 den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Versendung von Endverbraucherfahrplänen gemäß § 18 Abs. 5, 6 und 7 GMMO-VO an die AGGM nach Maßgabe dieser AB MGM-VGM-BGV Ost, und
 - 16.1.2.2 den Bilanzgruppenverantwortlichen zur Abgabe von Fahrplänen für den kleinen Grenzverkehr und Einspeisungen aus Biogasanlagen gegenüber der AGGM nach Maßgabe dieser AB MGM-VGM-BGV Ost.
- 16.2 Für Ein- und Ausspeisepunkte zu Speicher- und Produktionsanlagen auf Verteilernetzebene erfolgt keine Zuordnung von Kapazitäten zu Bilanzgruppen. Bei aufrechten Verträgen des Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß Artikel 16.1.1 ist ein Speicherunternehmer bzw. ein Produzent berechtigt, für den Bilanzgruppenverantwortlichen Ein- und Ausspeichermengen bzw. Produktionsmengen je Bilanzgruppe gegenüber der AGGM zur Berücksichtigung in der Bilanzierung der AGGM zu allokalieren.
- 16.3 Die AGGM unterstützt den Bilanzgruppenverantwortlichen durch das Zurverfügungstellen von Informationen und koordiniert einen Testlauf zum gegenseitigen Datenaustausch mit den betroffenen weiteren Vertragspartnern. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, den Kommunikationstest so rechtzeitig durchzuführen, dass bis zur Aufnahme des operativen Betriebes noch mindestens 3 (drei) Werktage liegen. Diese Drei-Tages-Frist gilt auch für die Aktivierung von Bilanzgruppen, die nachträglich vom Bilanzgruppenverantwortlichen eingerichtet werden.

17. Leistungsaussetzung

- 17.1 Falls der Bilanzgruppenverantwortliche seine Vertragspflichten aus dem BGV-Vertrag gegenüber den jeweiligen weiteren Vertragspartnern nicht erfüllt, sind die weiteren Vertragspartner hiermit berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen, direkt die AGGM über die Nicht-Erfüllung zu informieren. Diesfalls, sowie bei Verletzung des gegenständlichen BGV-Vertrags, ist die AGGM berechtigt, diese Information an alle Betroffenen, das sind die Fernleitungsnetzbetreiber, der Bilanzgruppenkoordinator, die Speicherunternehmen, die Produzenten, der Betreiber des VHP und das Börseunternehmen, sowie die E-Control, weiterzugeben. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist über die Weitergabe der Information unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 17.2 Wird auf Basis der Informationen gemäß Artikel 17.1 die Genehmigung seitens E-Control entzogen bzw. eingeschränkt, so wird der neue Genehmigungsstatus auf der AGGM Plattform entsprechend abgebildet.
- 17.3 Machen Rechtsfolgen aus Verträgen mit weiteren Vertragspartnern die im 6. Teil (Bilanzgruppensystem) des GWG 2011 formulierten Bilanzierungsaufgaben der AGGM, insbesondere den Ausgleich gemäß § 26 Abs. 4 GMMO-VO, unmöglich oder werden wesentliche Pflichten aus dem BGV-Vertrag zwischen Bilanzgruppenverantwortlichem und AGGM verletzt, ist die AGGM berechtigt, nach eigener Entscheidung Fernleitungsnetzbetreiber und/oder den Betreiber des VHP anzuweisen, Einkürzungen der Bilanzgruppenallokationen des Bilanzgruppenverantwortlichen ungeachtet bestehender vertraglicher Rechte umzusetzen oder selbst entsprechende Einkürzungen vorzunehmen, um dadurch eine ausgeglichene Nominierung der Bilanzgruppen des Bilanzgruppenverantwortlichen zu erreichen.
- 17.4 Einwände gegen die Anzeige von fehlenden Voraussetzungen sind direkt gegenüber dem jeweiligen weiteren Vertragspartner geltend zu machen.
- 17.5 Eine Haftung der AGGM für die Folgen aus den Artikeln 17.1 bis 17.4 ist ausgeschlossen, und Ansprüche sind direkt gegen den jeweiligen weiteren Vertragspartner geltend zu machen.

18. Bilanzierung im Marktgebiet

- 18.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Marktgebiet ausgeglichene Nominierungen und/oder Fahrplananmeldungen abgegeben werden.
- 18.2 Die AGGM führt die Bilanzierung für das Marktgebiet gemäß § 26 GMMO-VO durch.
- 18.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche stimmt ausdrücklich zu, dass die AGGM berechtigt ist, jene allokierten Nominierungen und/oder Fahrpläne für die Bilanzierung heranzuziehen, die ihr seitens der Fernleitungsnetzbetreiber, der Speicherunternehmen, der Produzenten und des Bilanzgruppenverantwortlichen selbst übermittelt werden, unter Berücksichtigung des Saldos aus dem Handel am VHP (börslicher und außerbörslicher Handel), welcher durch den Betreiber des VHP pro Bilanzgruppe an die AGGM übermittelt wird.
- 18.4 Das Tagesungleichgewicht je Bilanzgruppe ergibt sich als Saldo aus
- 18.4.1 den allokierten Nominierungen für Ein- und Ausspeisepunkte des Marktgebietes im Fernleitungsnetz,
- 18.4.2 den Fahrplananmeldungen für den kleinen Grenzverkehr, einschließlich Speicher, Produktion und Biogaseinspeisungen,
- 18.4.3 den saldierten Handelsmengen am VHP inklusive allfälliger Lieferinstruktionen der Erdgasbörse,
- 18.4.4 den angemeldeten Endverbraucherfahrplänen, einschließlich Verbrauchsmengen von Großabnehmern, und
- 18.4.5 dem Carry Forward Konto.
- 18.5 Der Bilanzgruppenverantwortliche berechtigt die AGGM ausdrücklich gemäß § 26 Abs. 4 GMMO-VO, den Ausgleich von Tagesunausgeglichheiten in seinem Namen und auf seine Rechnung mittels eines Kaufs oder Verkaufs der entsprechenden Mengen an der Erdgasbörse am VHP herzustellen und verpflichtet sich, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und jederzeit aufrecht zu erhalten. Die AGGM führt diesen Ausgleich über die Börse ab einem Tagesungleichgewicht von >24 MWh je Bilanzgruppe durch, wobei dieser Ausgleich zu dem von der AGGM festgesetzten Zeitpunkt erfolgt. Der erste Ausgleich erfolgt bereits vor Beginn des

relevanten Gastages (Day-Ahead) in der Auktion um 03:00 Uhr und innerhalb des Gastages (Intra-Day) frühestens vier Stunden nach Auftreten eines unzulässigen Ungleichgewichtes, wobei die letzte Möglichkeit für einen Intra-Day-Ausgleich bei der Auktion um 01:00 Uhr des Gastages gegeben ist. Die AGGM ist dabei berechtigt, die Grenzen der Kaufs- und Verkauforders innerhalb einer Bandbreite von +/- 20% des vom Betreiber des VHP veröffentlichten Referenzpreises, basierend auf börslich gehandelten Day-Ahead- und Weekend-Kontrakten, festzulegen. Zur Aufrechterhaltung des effektiven Ausgleichs von Tagesungleichgewichten über die Erdgasbörse ist die AGGM berechtigt, die oben genannte Bandbreite bei entsprechenden Marktverhältnissen zu erweitern. Kann ein Ausgleich über diesen Weg nicht beim ersten Versuch erfolgen (zB mangels Liquidität an der Börse), ist die AGGM berechtigt, Kaufs- und Verkauforders so lange im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenverantwortlichen über die Erdgasbörse am VHP zum Ausgleich der entsprechenden Mengen einzustellen, bis ein Ausgleich erreicht wird. Wird durch die Maßnahme der Ausgleich nicht erreicht und kommt es zu einer Gefährdung der Netzstabilität, gelten die Regelungen von Artikel 18.8 und 18.9. Das zum Gastagesende verbleibende Tagesungleichgewicht der jeweiligen Bilanzgruppe wird auf das Carry Forward Konto vorgetragen und bei der Ermittlung des nächsten Tagesungleichgewichtes berücksichtigt. Eine grafische Darstellung der detaillierten Zeitabläufe zeigt Anhang ./3.

- 18.6 Der physikalische Nettosaldo, welcher aus Eigenhandelsgeschäften des Bilanzgruppenverantwortlichen oder eines seiner an der Erdgasbörse registrierten Bilanzgruppenmitglieder an der Erdgasbörse resultiert, wird der gemäß Artikel 16.1.1 oder einer sonst vom Bilanzgruppenverantwortlichen benannten und ihm zugeordneten Bilanzgruppe zugerechnet. Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt dafür Sorge, durch Nominierung/Renominierung einen Ausgleich für alle physikalischen Nettomengen in allen seinen Bilanzgruppen herzustellen, die aus von ihm getätigten Börsegeschäften sowie aus Börsegeschäften seiner an der Erdgasbörse registrierten Bilanzgruppenmitglieder resultieren. Die von der AGGM im Zuge des Bilanzausgleichs der Bilanzgruppen im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenverantwortlichen getätigten Börsegeschäfte werden dem Konto des jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen beim Clearinghouse zugeordnet, durch das Clearinghouse saldiert und im Zuge der physikalischen Abwicklung nominiert.
- 18.7 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, für stündliche Abweichungen der allokierten Ein- und Ausspeisungen je Bilanzgruppe im Sinne des Artikels 20 einen Strukturierungsbeitrag gemäß § 26 Abs. 6 GMMO-VO zu leisten. Zu den allokierten Ein- und Ausspeisemengen zählen auch die gemäß Artikel 18.5 von der AGGM im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenverantwortlichen am VHP abgerufenen Mengen.
- 18.8 Sollte physikalische Ausgleichsenergie nicht in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, um das stündliche Ungleichgewicht des Marktgebiets auf das Ausmaß des zur Verfügung stehenden Netzpuffers zu reduzieren, so liegt eine Gefährdung der Netzstabilität gemäß § 26 Abs. 7 GMMO-VO vor. Bei Inanspruchnahme der in § 26 Abs. 7 GMMO-VO angelegten Möglichkeit zur Anordnung der Änderung von Mengenanmeldungen weist die AGGM nach eigener Entscheidung Fernleitungsnetzbetreiber, Speicherunternehmen und/oder den Betreiber des VHP an, Einkürzungen, ungeachtet bestehender vertraglicher Rechte, umzusetzen oder nimmt selbst Einkürzungen vor.
- 18.9 Die Identifikation der einzukürzenden Bilanzgruppen erfolgt grundsätzlich auf Basis des in der Stunde, in der die Einkürzung notwendig wird, existierenden stündlichen Ungleichgewichts der einzelnen Bilanzgruppen. Die Einkürzung erfolgt dabei nach einer Rangfolge, beginnend mit jener Bilanzgruppe, die mit ihrem Ungleichgewicht am Meisten zum Netzungleichgewicht beiträgt und erfolgt gegebenenfalls für weitere Bilanzgruppen so lange, bis keine Gefährdung der Netzstabilität mehr vorliegt. Die Einkürzungen erfolgen dergestalt, dass keine Bilanzgruppe

auf ein geringeres Ungleichgewicht eingekürzt wird, als solche Bilanzgruppen, die nicht eingekürzt werden.

- 18.10 Hinsichtlich der Marktgebietsbilanzierung veröffentlicht die AGGM folgende Daten zur Information auf der Website der AGGM oder auf der AGGM Plattform:
- 18.10.1 die Anzahl der abgerufenen Bilanzgruppen;
 - 18.10.2 die Anzahl der Abrufe;
 - 18.10.3 die gesamte abgerufene Menge;
 - 18.10.4 die kumulierte Gesamtsumme der Tagesungleichgewichte.
- 18.11 Hinsichtlich der Marktgebietsstrukturierung veröffentlicht die AGGM folgende Daten zur Information auf der Website der AGGM oder auf der AGGM Plattform:
- 18.11.1 die Strukturierungsbeiträge;
 - 18.11.2 die Gesamthöhe der verrechneten Strukturierungsbeiträge;
 - 18.11.3 die Anzahl strukturierungsbeitragspflichtiger Bilanzgruppen.

19. Ergänzende Regelungen zum Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Marktgebietsmanager

- 19.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist in Konkretisierung seiner Verpflichtung nach Artikel 3.1 insbesondere verpflichtet, der AGGM folgende Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen:
- 19.1.1 sämtliche Stammdaten und Änderungen gemäß Anlage I zum BGV-Vertrag, und
 - 19.1.2 Daten gemäß SoMa Gas.
- 19.2 Die AGGM ist in Konkretisierung ihrer Verpflichtung nach Artikel 3.1 insbesondere verpflichtet, dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen
- 19.2.1 Daten gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 GMMO-VO und SoMa Gas, und
 - 19.2.2 Informationen über den Nachweis der verrechneten Strukturierungsbeiträge binnen 5 (fünf) Werktagen nach Ende des Monats.

20. Entgelt für Strukturierung und sonstiges Entgelt

- 20.1 Wenn an einem Gastag in einer Stunde die Mengen einer Short Position einer Bilanzgruppe bei maximal 400.000 kWh liegen und das stündliche Marktgebietsungleichgewicht für das Marktgebiet Ost in dieser Stunde kleiner als 0 kWh ist, wird für diese stündliche Menge ein Strukturierungsbeitrag je Bilanzgruppe verrechnet. Betragen die stündlichen Mengen einer Short Position einer Bilanzgruppe mehr als 400.000 kWh und ist das stündliche Marktgebietsungleichgewicht für das Marktgebiet Ost in dieser Stunde kleiner als 0 kWh, wird für diese stündliche Menge ebenso ein Strukturierungsbeitrag je Bilanzgruppe verrechnet. Die Höhe der jeweiligen Strukturierungsbeiträge sind auf der Website der AGGM (<http://www.aggm.at/netzinformation/berichte/bilanzierungsbericht>) veröffentlicht.
- 20.2 Verrechnet wird der Strukturierungsbeitrag je Bilanzgruppe und Stunde. Zur Anwendung kommt hierbei der für die entsprechende Menge der Short Position in der jeweiligen Staffeln

vorgesehene Betrag. Long Positionen sind vom Strukturierungsbeitrag ausgenommen. Wenn eine kumulierte Long Position ausgeglichen wird und dadurch in einer oder mehreren Stunden eine Short Position entsteht, ist dieser Ausgleich von der Verrechnung des Strukturierungsbeitrages ausgenommen, solange eine kumulierte Long Position besteht.

- 20.3 Beträgt die Summe der Strukturierungsbeiträge je Bilanzgruppe je Monat weniger als 50 (fünfzig) Euro, wird dieser Betrag nicht in Rechnung gestellt und nicht in Folgemonate übertragen.
- 20.4 Eine jährliche Neuberechnung des Strukturierungsbeitrags wird von der AGGM der Regulierungsbehörde angezeigt und veröffentlicht.
- 20.5 Die volumsmäßige Abrechnungsbasis für den Strukturierungsbeitrag sind die stündlichen Abweichungen gemäß Artikel 18.7, wobei hinsichtlich der Höhe des Strukturierungsbeitrages Artikel 20.1 bis 20.3 zur Anwendung kommt.
- 20.6 Kann das Carry Forward Konto des Bilanzgruppenverantwortlichen aufgrund einer Leistungsaussetzung, Sperre oder der Auflösung des BGV-Vertrags gemäß den Artikeln 7.2, 7.3 oder 10.4 nicht mehr rechtzeitig ausgeglichen werden, wird das im Carry Forward Konto verbleibende Ungleichgewicht von AGGM mittels eines Kaufs oder Verkaufs der entsprechenden Mengen an der Erdgasbörse am VHP ausgeglichen. AGGM ist berechtigt, diesen Ausgleich am Gastag, beginnend am zweiten Dienstag des Folgemonats durchzuführen. Ist dieser Tag kein Werktag, erfolgt der Ausgleich am Gastag, beginnend mit dem nächsten Werktag. Die für dessen Ausgleich angefallenen Kosten stellt die AGGM dem Bilanzgruppenverantwortlichen in Rechnung. Werden diese Kosten trotz Mahnung nicht bezahlt, ist die AGGM berechtigt, diese Kosten über den Strukturierungsbeitrag zu decken.

21. Rechnungslegung

- 21.1 Die Abrechnung des Strukturierungsbeitrags erfolgt monatlich binnen 5 (fünf) Werktagen nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat. Die AGGM wird die jeweilige Rechnung spätestens am fünften Werktag nach dem Abrechnungsmonat dem Bilanzgruppenverantwortlichen elektronisch zur Verfügung stellen.
- 21.2 Die anwendbare Umsatzsteuer und jede weitere (künftige) Steuer oder Abgabe, die aufgrund oder in Zusammenhang mit dem BGV-Vertrag zahlbar wird, wird von der AGGM zusätzlich zu den Entgelten gemäß Artikel 20 und gemäß den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach der Qualifikation der jeweiligen Leistung. Die Unternehmereigenschaft ist der AGGM durch Beibringen einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. durch das Vorlegen einer Unternehmerbescheinigung nachzuweisen.

22. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 22.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, den sich aus der von der AGGM gelegten Rechnung ergebenden Betrag zuzüglich allenfalls anfallender Bankspesen so rechtzeitig auf das von der AGGM gemäß Anlage I zum BGV-Vertrag angeführte Konto zu überweisen, dass er spätestens am fünfzehnten Kalendertag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats (Fälligkeitstag) dem Konto gutgeschrieben ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich im Fall einer nicht rechtzeitigen Rechnungslegung durch die AGGM um die entsprechende Anzahl von Tagen.
- 22.2 Ist der Fälligkeitstag kein Werktag, so ist der Fälligkeitstag der nächstfolgende Werktag.

- 22.3 Einsprüche des Bilanzgruppenverantwortlichen gegen Rechnungen berechtigen ihn nicht zu Zahlungsaufschub oder –verweigerung. Stellt sich eine Rechnung nach Überprüfung durch die AGGM als unrichtig heraus, so ist der Bilanzgruppenverantwortliche berechtigt, für jenen Teil der Rechnung, der unrichtig gelegt und bereits überwiesen wurde, Zinsen in Rechnung zu stellen. Die Zinsen sind auf Basis eines Jahreszinssatzes, der dem gesetzlichen Zinssatz gem. § 456 UGB entspricht, zu berechnen (Berechnungsmethode: Kalendermonat/360). Bezüglich Rückzahlungsmodalitäten (Gutschrift oder Rechnungskürzung) des zu viel überwiesenen Teilbetrages sowie über den davon abhängigen Zinsberechnungszeitraum werden sich die beiden Parteien im Einzelfall verständigen.
- 22.4 Erfolgt innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Fälligkeitsdatum keine Beanstandung, so gilt die Rechnung vom Bilanzgruppenverantwortlichen als anerkannt.
- 22.5 Bei Zahlungsverzug des Bilanzgruppenverantwortlichen werden Verzugszinsen ab dem der Fälligkeit folgenden Kalendertag bis einschließlich jenes Tages, an dem der Betrag dem Konto der AGGM gutgeschrieben wird, verrechnet. Die Zinsen sind auf Basis eines Jahreszinssatzes, der dem gesetzlichen Zinssatz gem. § 456 UGB entspricht, zu berechnen (Berechnungsmethode: Kalendermonat/360). Die AGGM ist berechtigt, einen Pauschalbetrag gem. § 458 UGB für den Mahnaufwand zu verrechnen. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat der AGGM über diesen Pauschalbetrag hinausgehende tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender Rechtsverfolgung zu ersetzen.
- 22.6 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22.5 verpflichtet sich die AGGM im Falle eines Zahlungsverzugs, den Bilanzgruppenverantwortlichen über diesen Umstand zu informieren und ihm eine weitere Frist von 10 (zehn) Kalendertagen ab schriftlicher Mitteilung zur Zahlung einzuräumen. Für den Fall eines weiteren Zahlungsverzuges nach Ablauf der 10 (zehn) Kalendertage ist die AGGM zur Auflösung des BGV-Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt. Die AGGM ist berechtigt, diese Information an die Fernleitungsnetzbetreiber, den Bilanzgruppenkoordinator, die Speicherunternehmen, die Produzenten den Betreiber des VHP und das Börseunternehmen, weiterzugeben. Das Recht, zusätzlich Schadenersatz und sonstige Rechtsbehelfe geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Teil 3 Besondere Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen

23. Geltungsbereich und Gegenstand

- 23.1 Die Teile 1 und 3 dieser AB MGM-VGM-BGV Ost gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen und haben die Abwicklung von Erdgastransporten innerhalb des Verteilergebiets des Marktgebiets Ost gemäß den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Ausschluss von missbräuchlichen Praktiken bzw. ungerechtfertigten Beschränkungen und Nichtgefährdung der Versorgungssicherheit zum Gegenstand.

24. Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement im Verteilergebiet

24.1 Allgemeine Verpflichtungen

- 24.1.1 Beim Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement verpflichten sich die Parteien, insbesondere die Regelungen der auf Basis von § 41 GWG 2011 erlassenen GMMO-VO sowie die in diesen AB MGM-VGM-BGV Ost enthaltenen detaillierteren und/oder gesonderten Regelungen einzuhalten.
- 24.1.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat sicherzustellen, dass die Ein- bzw. Ausspeisekapazität an Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet, die von Bilanzgruppenmitgliedern im Netzzugangsportale der AGGM gebucht wurde, in eine ihm zugeordnete Bilanzgruppe eingebracht wird. Die Zuordnung zur Bilanzgruppe erfolgt im Netzzugangsportale der AGGM. Das Netzzugangsportale der AGGM ist über die Website der AGGM erreichbar.

24.2 Grundsätze des Kapazitätsmanagements des Verteilergebietsmanagers

24.2.1 Laufende Verwaltung der Kapazitäten

- 24.2.1.1 Die Kapazitätsbuchung an den Ein- und Ausspeisepunkten des Verteilergebiets zu Speicher- und Produktionsanlagen sowie Erzeugungsanlagen biogener Gasen hat durch das Speicherunternehmen, den Produzenten bzw. den Erzeuger biogener Gasen zu erfolgen.
- 24.2.1.2 An Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets erfolgt die Kapazitätsbuchung durch den Netzbenutzer.
- 24.2.1.3 Die Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet werden im Netzzugangsportale der AGGM nach dem Prinzip „First Come First Served“ vermarktet. Es werden an jedem Grenzkopplungspunkt Standardkapazität und unterbrechbare Kapazität vermarktet.
- 24.2.1.4 Die verfügbaren Produkte und ihre verfügbaren Mengen an den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkten werden unter anderem im Netzzugangsportale der AGGM veröffentlicht. Eine Buchung setzt voraus, dass der Netzbenutzer die Nutzungsbedingungen des Netzzugangsportales der AGGM gemäß Anhang ./1 akzeptiert hat.
- 24.2.1.5 Der Ein- bzw. Ausspeisevertrag kommt zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber am gebuchten Ein- bzw. Ausspeisepunkt zustande.

24.2.2 Vorhersehbare Kapazitätseinschränkungen

- 24.2.2.1 Die AGGM koordiniert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit den Netzbetreibern, Speicherunternehmen, Betreibern von Speichieranlagen bzw. Produzenten sowie mit den Bilanzgruppenverantwortlichen geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Speicher- oder Produktionsanlagen, die die Erfüllung von Fahrplänen und Nominierungen an Ein- oder Ausspeisepunkten bzw. von Endverbraucherfahrplänen beeinträchtigen.
- 24.2.2.2 Im Falle von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, insbesondere durch solche geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Speicher- oder Produktionsanlagen, durch welche die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität kleiner ist als die ausgewiesene Standardkapazität, wird die Kapazitätszuordnung an die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität mit dem Ziel angepasst, dass die daraus resultierenden eingeschränkten zugeordneten Standardkapazitäten mit der eingeschränkt technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Dabei gilt es zu beachten:
- 24.2.2.2.1 Ein- bzw. Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten des Verteilergiets: Aliquote Reduktion der den Bilanzgruppen zugeordneten Standardkapazitäten bis die Summe aller den Bilanzgruppen zugeordneten Standardkapazitäten mit der eingeschränkten technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist von der AGGM über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe zu informieren.
- 24.2.2.2.2 Ein- bzw. Ausspeisepunkte von Speicherunternehmen und Einspeisepunkte von Produzenten und Erzeugern biogener Gase: Die AGGM teilt den Speicherunternehmen, Betreibern von Speichieranlagen, Produzenten bzw. Erzeugern biogener Gase die eingeschränkte Standardkapazität je Standort mit. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe vom Speicherunternehmen bzw. vom Produzenten bzw. vom Erzeuger biogener Gase informiert wird.

24.2.3 Veröffentlichungen

In Entsprechung ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung der Netzauslastung gemäß § 18 Abs. 1 Z 19 GWG 2011 veröffentlicht die AGGM folgende Daten zur Information, insbesondere der Bilanzgruppenverantwortlichen, auf der Website der AGGM oder auf der AGGM Plattform:

- 24.2.3.1 die im Normalbetrieb maximale Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten in das und aus dem Verteilergbiet gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema;
- 24.2.3.2 die insgesamt zugeordnete Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten in das und aus dem Verteilergbiet;
- 24.2.3.3 den Gesamtverbrauch der Endverbraucher pro Stunde im Verteilergbiet auf Basis der der AGGM zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;
- 24.2.3.4 den nominierten Gesamtverbrauch der Endverbraucher für den laufenden und den Folgetag pro Stunde im Verteilergbiet auf Basis der der AGGM zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;
- 24.2.3.5 den jeweiligen tatsächlichen Gasfluss je Ein- und Ausspeisepunkt in das und aus dem Verteilergbiet auf Basis der der AGGM zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;
- 24.2.3.6 zeitnah die Abweichung zwischen Aufbringung und Verbrauch gegebenenfalls samt Berücksichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Netzkopplungskonten im Verteilergbiet im Stundenraster.

25. Fahrplanmanagement

- 25.1 Hinsichtlich des Fahrplanmanagements verpflichten sich die Parteien insbesondere die Regelungen der Kapitel 2 und 3 SoMa Gas einzuhalten. Darüber hinaus gelten für die Parteien hinsichtlich des Fahrplanmanagements die nachstehenden Rechte und Pflichten.
- 25.2 Die AGGM legt ihrem Fahrplanmanagement die Fahrpläne zugrunde, die ihr seitens der Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelt werden.
- 25.3 Die AGGM ist berechtigt, dem Bilanzgruppenkoordinator mitzuteilen, wenn ein Bilanzgruppenverantwortlicher die Fahrplanabwicklung (Versendung von Fahrplänen, und dessen formale, inhaltliche und terminliche Richtigkeit gemäß der Festlegung in den SoMa Gas) nicht ordnungsgemäß durchführt.
- 25.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, vor der Erteilung einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 93 GWG 2011 nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit der AGGM im erforderlichen Umfang auf Basis der in den SoMa Gas festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann. Dazu ist zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und der AGGM ein Kommunikationstest vorzunehmen. Der Kommunikationstest bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den genannten Teilnehmern.
- 25.5 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Fahrplans an einem Grenzkopplungspunkt im Verteilergebiet der AGGM die anmeldende Bilanzgruppe, den Übergeber bzw. den Übernehmer der Erdgasmengen sowie den entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisepunkt mitzuteilen.
- 25.6 An Ein- bzw. Ausspeisepunkten von Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeugern biogener Gasen in das Verteilergebiet hat der Bilanzgruppenverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass das Speicherunternehmen, der Produzent und der Erzeuger biogener Gase der AGGM mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Fahrplans die Bilanzgruppe mitteilt, die diesen neuen Fahrplan beim Speicherunternehmen, Produzenten oder Erzeuger biogener Gase anmeldet.
- 25.7 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans der AGGM die anmeldende Bilanzgruppe mitzuteilen. Des Weiteren hat er bekanntzugeben, ob der Endverbraucherfahrplan zur Versorgung von Netzbenutzern mit der Bilanzierungsperiode Gastag gemäß § 18 Abs. 5 und 7 GMMO-VO oder mit der Bilanzierungsperiode Stunde gemäß § 18 Abs. 6 GMMO-VO dient.
- 25.8 Vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans für Großabnehmer mit einer vertraglichen Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh/h gemäß § 18 Abs. 8 GMMO-VO ist der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, der AGGM eine eindeutige Namensbezeichnung und den marktregelkonformen Identifikationscode des Großabnehmers mitzuteilen.
- 25.9 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, zusätzlich einen Fahrplan für sonstige Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde zu übermitteln, sofern Endkunden mit Bilanzierungsperiode Stunde und mit vertraglichen Höchstleistungen jeweils kleiner als 50.000 kWh/h versorgt werden. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, Endkundenfahrpläne mit Bilanzierungsperiode Stunde abzulehnen, sofern die Summe aller Endverbraucherfahrpläne für Großabnehmer und der Fahrplan für sonstige Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde

nicht mit dem Summenfahrplan für alle Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde gemäß § 25 Abs. 6 Z 5 GMMO-VO übereinstimmt.

- 25.10 Die Vorgabe zur eindeutigen Identifikation der Fahrpläne hinsichtlich Bilanzgruppe, Bilanzierungsperiode, Übergeber bzw. Übernehmer und gegebenenfalls Namensbezeichnung erfolgt durch die AGGM gemäß Kapitel 2 und 3 SoMa Gas.
- 25.11 Die Abwicklung von Fahrplänen für eine Bilanzgruppe des Bilanzgruppenverantwortlichen durch die AGGM setzt voraus, dass die Bilanzgruppe bei der AGGM für Fahrplananmeldungen im Verteilergebiet registriert ist. Im Fall einer Sperre der Bilanzgruppe ist die AGGM berechtigt, die Fahrplanabwicklung mit dem Beginn der Wirksamkeit der Sperre einzustellen.
- 25.12 An Ein- bzw. Ausspeisepunkten für Grenzkopplungspunkte des Verteilergebiets hat der Bilanzgruppenverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber, der den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets steuert, mittels Nominierung – die von ihm selbst oder vom entsprechenden Übergeber bzw. Übernehmer der Erdgasmengen stammen kann – alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber ermöglichen, mit der AGGM das Matching abzuwickeln. Treten im Zuge des Matchings Differenzen zwischen Nominierung und Fahrplan auf und werden weder Nominierung noch externer Fahrplan rechtzeitig entsprechend angepasst, gelten die jeweils kleineren Werte aus Nominierung bzw. Fahrplan (sog. „lesser rule“). Die AGGM ist berechtigt, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans einem neuerlichen Matching zu unterwerfen, wenn eine Wiederholung des Matchings aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation notwendig wird. Das Ergebnis dieses neuerlichen Matchings wird dem Bilanzgruppenverantwortlichen als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans übermittelt, wobei ausschließlich in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans von der Änderung betroffen sind. Der Bilanzgruppenverantwortliche berücksichtigt in den nachfolgenden Fahrplanversionen diese Änderungen.
- 25.13 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass den Speicherunternehmen, den Produzenten bzw. den Erzeugern biogener Gase, die die jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkte an Speicheranlagen, Produktionsanlagen bzw. Anlagen zur Erzeugung biogener Gase verwalten, mittels Nominierung alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem Speicherunternehmen, dem Produzenten bzw. dem Erzeuger biogener Gase ermöglichen, mit der AGGM die Fahrplanabwicklung je Bilanzgruppe am entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisepunkt der Speicheranlagen, Produktionsanlagen bzw. Anlagen zur Erzeugung biogener Gase abzuwickeln. Die AGGM ist berechtigt, aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans neuerlich mit geänderten Stundenwerten zu bestätigen. Das Ergebnis dieses neuerlichen Matchings wird dem Bilanzgruppenverantwortlichen als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans an das Speicherunternehmen, den Produzenten bzw. den Erzeuger biogener Gase übermittelt, wobei ausschließlich in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans von der Änderung betroffen sind. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, dass das Speicherunternehmen, der Produzent bzw. der Erzeuger biogener Gase diese Änderungen in den nachfolgenden Fahrplanversionen berücksichtigt.
- 25.14 Wird vom Bilanzgruppenverantwortlichen, von einem Speicherunternehmen, einem Produzenten bzw. Erzeuger biogener Gase für eine Bilanzgruppe kein Fahrplan übermittelt, werden die entsprechenden Fahrplanwerte von AGGM auf null gesetzt.
- 25.15 Die AGGM hat den Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich über kurzfristige, nicht vorhersehbare Einschränkungen der Ein- bzw. Ausspeisekapazität und Transportkapazitätsengpässe zu informieren, die der Erfüllung von Fahrplänen an

Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets entgegenstehen und ihm bekannt geworden sind. Dasselbe gilt für nicht abwickelbare Endverbraucherfahrpläne. Informationen über nicht abwickelbare Fahrpläne bei Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeugern biogener Gase übermittelt die AGGM an die entsprechenden Speicherunternehmen, Produzenten und Erzeuger biogener Gase sowie an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen.

- 25.16 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass allen nach den Marktregeln zu übermittelnden Endverbraucherfahrplänen entsprechende Einspeisungen und Entnahmen gegenüberstehen und/oder allfällige Fahrplanänderungen rechtzeitig durchgeführt und übermittelt werden. Wird mangels durchgeführter und übermittelter Änderungen von Fahrplänen eine Gefährdung der Netzstabilität verursacht, ist die AGGM berechtigt, geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 26 vorzunehmen.
- 25.17 Die Stundenwerte eines Fahrplans für Ein- bzw. Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets dürfen die relevante Summe aus Standardkapazität und unterbrechbarer Kapazität nicht überschreiten. Die Stundenwerte eines Fahrplans an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets, die dieses Kapazitätslimit überschreiten, werden von AGGM vor der Durchführung des Matchings auf das Kapazitätslimit reduziert. Dem Bilanzgruppenverantwortlichen wird dies umgehend mitgeteilt.
- 25.18 Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (Day-Ahead und Intra-Day) die maximal übernehmbare Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts von Speicherunternehmen, Produzenten bzw. Erzeuger biogener Gase, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:
- Die Summe der Fahrplananmeldungen an virtuellen Ein- bzw. Ausspeisepunkten von Speicherunternehmen sowie an virtuellen Einspeisepunkten von Produzenten bzw. Erzeugern biogener Gase darf die Summe aus Standardkapazität und unterbrechbarer Kapazität aller Standorte eines Speicherunternehmens, eines Produzenten oder Erzeugers biogener Gase nicht überschreiten. Fahrpläne an diesen virtuellen Ein- bzw. Ausspeisepunkten, die diese Kapazitätslimits in Summe überschreiten, werden von AGGM auf das Kapazitätslimit pro rata reduziert, sofern die Speicherunternehmen, Produzenten bzw. Erzeuger biogener Gase nicht entsprechend den geltenden Renominierungsfristen selbst in Summe entsprechend reduzierte Fahrpläne übermitteln.
- 25.19 Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (Day-Ahead und Intra-Day) die maximal übernehmbare Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:
- 25.19.1 Fahrplananmeldungen, die innerhalb ihrer, gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 24.2.2 reduzierten festen Anteile der Standardkapazität liegen, werden zur Gänze erfüllt. Der allenfalls unterbrechbare Anteil der Standardkapazität wird gegebenenfalls pro rata eingekürzt.
- 25.19.2 Überschreitet die Summe aller Fahrplananmeldungen die maximale Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts, werden die folgenden Maßnahmen solange durchlaufen und im notwendigen Ausmaß umgesetzt, bis die Summe der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Fahrplananmeldungen auf die maximale Ein- bzw. Ausspeisekapazität reduziert ist. Die Reduktion der Fahrplananteile auf Basis unterbrechbarer Kapazität in Fahrplänen wird unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Buchung (Priorität gemäß „First Come, First Served“-Prinzip) durchgeführt.

- 25.19.3 Die Vergabe der nicht genutzten Standardkapazität oder unterbrechbaren Kapazität erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die dafür herangezogene Kapazität, die einem anderen Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordnet ist, von diesem Intra-Day nicht in Anspruch genommen wird. Folglich kann die AGGM den Fahrplan jeweils nur für die nächste Stunde verbindlich bestätigen. Die vorläufige Fahrplanbestätigung für die verbleibenden Stunden steht unter dem Vorbehalt, dass die oben beschriebene Bedingung für die jeweilige Stunde des restlichen Gastages eintritt.

26. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität

26.1 Verteilergebiet „unterliefert“

- 26.1.1 Wird im Verteilergebiet mehr Erdgas verbraucht, als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird die AGGM umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Fahrpläne auffordern. Wenn diese Maßnahme keine Wirkung zeigt, ist die AGGM berechtigt, Anweisungen hinsichtlich einschränkbarer Verträge an Großabnehmer gemäß den in den Marktregeln vorgesehenen Bestimmungen zu erteilen. Über diese Maßnahme wird der Bilanzgruppenverantwortliche informiert. Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, gegebenenfalls durch Vereinbarung mit seinen Bilanzgruppenmitgliedern, in den entsprechenden Endverbraucherfahrplänen für Großabnehmer die jeweiligen Anweisungen der AGGM abzubilden. Ist diese Maßnahme nicht verfügbar oder kann aus Sicht der AGGM auch mit dieser Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden, wird die AGGM Maßnahmen gemäß § 25 GWG 2011 einleiten.

26.2 Verteilergebiet „überliefert“

- 26.2.1 Wird im Verteilergebiet weniger Erdgas verbraucht, als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und ist absehbar, dass trotz marktkonformen Maßnahmen der Systemsteuerung und aktivem Ausgleichsenergiemanagement kein stabiler Netzzustand aufrechterhalten werden kann, wird die AGGM umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung der Einliefer- bzw. Endverbraucherfahrpläne auffordern. Bringt diese Maßnahme nicht die notwendige Wirkung, kürzt die AGGM an geeigneten Einspeisepunkten alle Fahrpläne sowie entsprechende Endverbraucherfahrpläne in dem Ausmaß aliquot ein, so dass eine ausgeglichene Verteilergebietsbilanz zu erwarten ist.
- 26.2.2 Stundenwerte bzw. die Tagessumme der Stundenwerte einzelner Endverbraucherfahrpläne werden laufend gegen Verbrauchsprognosen der AGGM geprüft. Droht für das Verteilergebiet ein instabiler Zustand im Netz aufgrund von Überlieferung, ist die AGGM berechtigt, auch Endverbraucherfahrpläne einzelner Bilanzgruppen unter Berücksichtigung der entsprechenden Verbrauchsprognose reduziert zu bestätigen.
- 26.2.3 Die AGGM hat die gemäß Artikel 26.2 ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu begründen und die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen binnen 5 (fünf) Werktagen zu informieren.
- 26.2.4 In den Fällen von Artikel 26.1 und 26.2 haftet jener Bilanzgruppenverantwortliche und hält die AGGM schad- und klaglos, der seine Verpflichtungen gemäß Artikel 25.15 nicht eingehalten hat.

27. Ausgleichsenergiemanagement im Verteilergebiet

Das Ausgleichsenergiemanagement im Verteilergebiet erfolgt gemäß der GMMO-VO.

28. Ergänzende Regelungen zum Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Verteilergebietsmanager

- 28.1 Der Daten- und Informationsaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und der AGGM umfasst in Konkretisierung der Verpflichtung nach Artikel 3.1 unter anderem auch jene Daten gemäß den SoMa Gas, der §§ 5 Abs. 1 Z 1 (Vier-Wochen-Vorschau) und 12 (Vertragliche Liefereinschränkungen) G-EnID-VO und diesen AB MGM-VGM-BGV Ost.
- 28.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Daten unter der in Anlage ./2 genannten Regelungen der G-EnID-VO in dem in Anlage ./2 beschriebenen jeweiligen Format elektronisch unter nachgenanntem Betreff an folgende Adressen zu übermitteln:
- 28.2.1 Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 (Vier-Wochen-Vorschau) G-EnID-VO unter dem Betreff „DATA 20JJMMTT_28D_mmm_bbbb_01, wobei die Abkürzung „mmm“ durch das Marktgebietskürzel „OST“ zu ersetzen ist und die Abkürzung „bbbb“ durch ein Bilanzgruppenkürzel zu ersetzen ist, das von der AGGM vergeben wird, an rzf.messdaten@tec.aggm.at;
- 28.2.2 Daten gemäß § 12 (Vertragliche Liefereinschränkungen) G-EnID-VO unter dem Betreff „Engpassfall“ an datenerhebung@e-control.at und an rzf.dispo@aggm.at;
- 28.3 Die AGGM hat alle Bilanzgruppenverantwortlichen umgehend ab Kenntnis zu informieren, soweit die AGGM von einem Verteilernetzbetreiber gemäß Artikel 6.2.2 AB VGM-Netz Ost informiert wird, dass Erdgas übernommen wurde, das nicht den Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“).
- 28.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die ihm von der AGGM übermittelten SLP Verbrauchsprognosen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und bei Zweifeln die AGGM unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Versorger über die Informationen, die der SLP Verbrauchsprognose zugrunde liegen, aufzuklären und dies schriftlich zu protokollieren. Die AGGM ist berechtigt, die Protokolle jederzeit einzusehen und deren Kopien von dem Bilanzgruppenverantwortlichen zu verlangen.

Anhang ./1 - Bedingungen für die Nutzung des Netzzugangsportals der AGGM

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die vorliegenden Bedingungen regeln die Nutzung des Netzzugangsportals der AGGM durch den Netzbenutzer.
- 1.2 Für die Zwecke dieser Nutzungsbedingungen werden die unter Artikel 2.1 AB MGM-VGM-BGV Ost genannten Begriffe mit der ihnen jeweils dort zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Begriffe die ihnen durch das GWG 2011, die GMMO-VO und die SoMa Gas beigelegte Bedeutung.
- 1.3 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die Bestimmungen des GWG 2011, die GMMO-VO und die Sonstigen Marktregeln, in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten auch die AB MGM-VGM-BGV Ost.

2. Netzzugangsportale

- 2.1 AGGM stellt auf ihrer Website <http://www.aggm.at> das Netzzugangsportale zur Verfügung, auf dem die Ein- und Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergesamtgebiet gemäß § 15 Abs. 3 GMMO-VO vermarktet werden.
- 2.2 Das Netzzugangsportale dient als Vermarktungsplattform für Ein-/Ausspeisekapazitäten im Verteilergesamtgebiet sowie als Plattform für deren Zuordnung zu zugelassenen Bilanzgruppen.
- 2.3 Die über das Netzzugangsportale geschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge werden von AGGM im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verteilernetzbetreibers mit dem Netzbenutzer abgeschlossen. Der Ein- bzw. Ausspeisevertrag kommt somit zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber am gebuchten Ein- bzw. Ausspeisepunkt zustande. AGGM bietet selbst keine Kapazitätsrechte an und wird nicht Vertragspartner der abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge.
- 2.4 Die Ein- und Ausspeiseverträge werden außerhalb des Netzzugangsportals erfüllt und abgewickelt.
- 2.5 Für die Nutzung der gebuchten Kapazität durch die Abgabe von Ein-/Ausspeisefahrplänen durch den Netzbenutzer ist es erforderlich, die Kapazität im Netzzugangsportale einer zugelassenen Bilanzgruppe zuzuordnen.

3. Nutzung des Netzzugangsportals

- 3.1 Voraussetzungen für die Nutzung des Netzzugangsportals sind
 - 3.1.1 die Bestätigung dieser Nutzungsbedingungen, sowie
 - 3.1.2 die erfolgreiche Registrierung des Netzbenutzers beim Netzzugangsportale gemäß Artikel 4 der Nutzungsbedingungen.
- 3.2 Mit erfolgreicher Registrierung kommt eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und AGGM zu Stande, deren Grundlage diese Nutzungsbedingungen ist.
- 3.3 Der im Rahmen der Registrierung bekanntgegebene administrative Ansprechpartner ist Buchungsberechtigter des Netzbenutzers und berechtigt, weiteren registrierten Personen das Buchungsrecht zuzuweisen und zu entziehen.

- 3.4 AGGM ist berechtigt, davon auszugehen, dass der Netzbenutzer die Buchungsberechtigten zum rechtsverbindlichen Abschluss von Verträgen und zur rechtsverbindlichen Zuordnung von Kapazitäten zu Bilanzgruppen berechtigt hat.
- 3.5 Der Netzbenutzer stellt sicher, dass die Buchungsberechtigten alle Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung einhalten.
- 3.6 Handelt es sich beim Netzbenutzer um einen Bilanzgruppenverantwortlichen, der über eine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 verfügt, so gelten die Voraussetzungen des Artikels 3.1 der Nutzungsbedingungen als erfüllt.
- 3.7 Die Nutzung des Netzzugangsportals ist für den Netzbenutzer entgeltfrei.

4. Registrierung von Netzbenutzern

- 4.1 Handelt es sich beim Netzbenutzer um einen Bilanzgruppenverantwortlichen, der über eine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 verfügt, so ist eine Registrierung nicht erforderlich.
- 4.2 Ein Netzbenutzer, der über keine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 verfügt, ist verpflichtet, sich über das Netzzugangsportals zu registrieren.
- 4.3 Der Netzbenutzer ist im Rahmen der Registrierung verpflichtet, die im Onlineformular erforderlichen Informationen bekanntzugeben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:
 - 4.3.1 Adressdaten des Netzbenutzers,
 - 4.3.2 Daten des administrativen Ansprechpartners, und
 - 4.3.3 abrechnungsrelevante Daten des Netzbenutzers.
- 4.4 Die Registrierung des Netzbenutzers setzt voraus, dass der Netzbenutzer AGGM folgende Dokumente übermittelt:
 - 4.4.1 firmenmäßig gefertigte Nutzungsbedingungen, und
 - 4.4.2 eine Bestätigung der im Rahmen des Registrierungsverfahrens genannten Bank, dass die bekanntgegebene Bankverbindung besteht.
- 4.5 Sofern das Registrierungsverfahren nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen erfolgreich abgeschlossen ist, ist AGGM berechtigt, die Registrierungsanfrage des Netzbenutzers zu löschen.
- 4.6 Nach erfolgreicher Registrierung informiert AGGM den Netzbenutzer per Email. Das Email enthält auch die Zugangsdaten des administrativen Ansprechpartners.
- 4.7 Erst nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung ist AGGM berechtigt, im Namen und auf Rechnung dieses Verteilernetzbetreibers Ein- und Ausspeiseverträge mit dem Netzbenutzer abzuschließen.
- 4.8 Grundsätzlich kann der Netzbenutzer nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung die hinterlegten Registrierungsdaten im Netzzugangsportals ändern. Wesentliche Firmendaten können nur durch AGGM auf Antrag des Netzbenutzers abgeändert werden. Hierzu hat der Netzbenutzer das vorgesehene Formular einschließlich der erforderlichen Nachweise bei AGGM einzureichen. AGGM ist verpflichtet, die Änderung der hinterlegten Registrierungsdaten vorzunehmen, sobald die entsprechenden Nachweise vollständig bei AGGM vorliegen. Die Änderung erfolgt am darauffolgenden Tag bis spätestens 10.00 Uhr und wird ab 12.00 Uhr wirksam.

5. Erhebung und Verwendung von Daten

- 5.1 Der Netzbenutzer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass AGGM die im Zuge der Registrierung im AGGM Plattform oder im Netzzugangsportale der AGGM sowie die bei der Nutzung des Netzzugangsportals erfassten Daten des Netzbenutzers und seiner Buchungsberechtigten erhebt, speichert und verarbeitet sowie an die Verteilernetzbetreiber weitergibt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der im Netzzugangsportale vorgenommenen Geschäfte erforderlich ist.
- 5.2 Der Netzbenutzer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass AGGM sämtliche Aktivitäten des Netzbenutzers sowie seiner Buchungsberechtigten im Netzzugangsportale protokolliert.
- 5.3 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen Subauftragnehmer, offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet. Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn die empfangende Partei ihrerseits personenbezogene Daten aufgrund dieser Vereinbarung an Auftragsverarbeiter weitergibt.

Während des wirksamen Bestandes dieser Vereinbarung sowie allfälliger darüber hinausgehender Aufbewahrungsfristen ist die empfangende Partei verpflichtet, offengelegte Daten in einer Weise zu verarbeiten, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der offengelegten Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, personenbezogenen Daten an Subauftragnehmer zu übermitteln oder von diesen verarbeiten zu lassen, die in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, ohne sich vorher zu vergewissern, dass diese einer von der Europäischen Kommission zuvor genehmigten Standard-Datenschutzklauseln zugestimmt haben.

Alle Verpflichtungen unter diesem Artikel 5.3 gelten auch nach Beendigung des BGV-Vertrags fort.

6. Kapazitätsvermarktung

6.1 Primärvermarktung

- 6.1.1 Die Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilernetzgebiet werden über das Netzzugangsportale nach dem Prinzip „First Come, First Served“ vermarktet.
- 6.1.2 Die verfügbaren Produkte und ihre verfügbaren Mengen an den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten werden im Netzzugangsportale veröffentlicht. Die Produkteigenschaften sind in den AB MGM-VGM-BGV Ost geregelt.
- 6.1.3 Sofern Ein- bzw. Ausspeisekapazität beim Verteilernetzbetreiber verfügbar ist, kann der Netzbenutzer diese über das Netzzugangsportale buchen. Der Vertragsabschluss erfolgt

elektronisch im Wege der Betätigung der „Click & Buy“-Funktion des Netzzugangsportals durch den Netzbenutzer. Der Netzbenutzer erhält sofort eine elektronische Buchungsbestätigung.

6.2 Sekundärvermarktung

- 6.2.1 Der Netzbenutzer ist berechtigt, die im Rahmen der Primärvermarktung erworbenen Kapazitäten an Dritte zu verkaufen („Assignment“) oder Dritten zur Nutzung zu überlassen („Subletting“).
- 6.2.2 Die kommerzielle Abwicklung eines Assignments oder Sublettings erworbener Kapazitäten erfolgt direkt zwischen den Vertragspartnern außerhalb des Netzzugangsportals.
- 6.2.3 Das Assignment erfolgt durch eine Übertragung des Kapazitätsvertrags zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber auf einen Dritten. Der Verteilernetzbetreiber informiert AGGM über die Übertragung des Kapazitätsvertrags.
- 6.2.4 Das Subletting erfolgt durch die Zuordnung der Kapazitäten zu einer zwischen dem Netzbenutzer und dem Dritten vereinbarten Bilanzgruppe. Der Netzbenutzer hat diese Zuordnung im Netzzugangsportals vorzunehmen.
- 6.2.5 Der Netzbenutzer ist ausschließlich berechtigt, das Assignment oder das Subletting von Kapazitäten mit Dritten zu vereinbaren, die über eine Nutzungsberechtigung für das Netzzugangsportals verfügen.

7. Verfügbarkeit des Netzzugangsportals

- 7.1 Der Anspruch auf Nutzung des Netzzugangsportals und seiner Funktionen besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit des Netzzugangsportals. AGGM kann den Leistungsumfang des Netzzugangsportals zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen oder im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen, wie insbesondere bei der Unterbrechung der Stromversorgung oder bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler, und einem dadurch bedingten Ausfall des Netzzugangsportals. Ein Anspruch auf Nutzung des Netzzugangsportals besteht in diesen Fällen nicht. AGGM wird die betroffenen Netzbenutzer in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit des Netzzugangsportals im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.
- 7.2 Während der Dauer eines möglichen Ausfalls des Netzzugangsportals können die Funktionalitäten des Netzzugangsportals nicht genutzt werden.

8 Sperre

- 8.1 AGGM ist berechtigt, die sofortige Sperre eines Netzbenutzers zu veranlassen, wenn AGGM Informationen darüber hat und/oder von Marktteilnehmern erhält, dass der Netzbenutzer Verpflichtungen nicht einhält, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit gesetzlich und/oder vertraglich einhalten müsste.
- 8.2 Wird die Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 des Netzbenutzers von der Regulierungsbehörde widerrufen oder ist diese erloschen, so wird der Zugang dieses Netzbenutzers zum Netzzugangsportals gesperrt.

- 8.3 AGGM ist berechtigt, die Sperre wieder aufzuheben, sobald der Netzbenutzer die Voraussetzungen gemäß Artikel 3.1 der Nutzungsbedingungen erfüllt und/oder die Gründe für die Sperrung weggefallen sind.

9. Einstellung des Betriebs des Netzzugangsportals

- 9.1 AGGM ist berechtigt, den Betrieb des Netzzugangsportals mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende einzustellen. Die Gründe sind dem Netzbenutzer schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Sollte AGGM die Einhaltung der Frist gemäß Artikel 9.1 der Nutzungsbedingungen unter Abwägung der eigenen Interessen und der Interessen des Netzbenutzers unzumutbar sein, kann die Einstellung des Netzzugangsportals auch fristlos erfolgen. AGGM wird den Netzbenutzer hierüber unverzüglich informieren.
- 9.3 Bereits vor der Betriebseinstellung erfolgte Kapazitätsbuchungen bleiben von der Betriebseinstellung unberührt. AGGM wird sich bemühen, dem Netzbenutzer den genauen Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs des Netzzugangsportals frühzeitig anzuzeigen.

10. Wahrung der Systemsicherheit des Netzzugangsportals

- 10.1 Der Netzbenutzer ist verpflichtet, den sorgfältigen Umgang mit den Zugangsdaten zur Nutzung des Netzzugangsportals sicherzustellen. Zu einem sorgfältigen Umgang gehört es insbesondere:
- 10.1.1 Informationen über Zugangsdaten nicht weiterzugeben bzw. diese nicht zugänglich zu machen, insbesondere vor dem unbefugten Gebrauch Dritter zu schützen,
- 10.1.2 die persönliche Zuordnung der Zugangsdaten zu einem Buchungsberechtigten zu wahren, sowie
- 10.1.3 nach erfolgter Anmeldung im Netzzugangsportale den betreffenden Rechnerplatz nicht ungesichert oder unbeaufsichtigt zu lassen.
- 10.2 Der Netzbenutzer ist verpflichtet, AGGM unverzüglich zu unterrichten, wenn der begründete Verdacht der Kenntniserlangung von Zugangsdaten durch unbefugte Dritte besteht.
- 10.3 Der Netzbenutzer ist verpflichtet, AGGM unverzüglich mitzuteilen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Netzzugangsportale missbräuchlich verwendet wird oder Sicherheitslücken bestehen.

11. Haftungsbestimmungen

- 11.1 Jede Partei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus diesen Nutzungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen, soweit in diesen Nutzungsbedingungen, insbesondere den Artikeln 11.2 bis 11.4 der Nutzungsbedingungen, nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Jede Partei haftet der anderen dabei nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG 2011, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 11.2 Im Falle einer Haftung der Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der Parteien ist für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit 200.000,- Euro. Diese Haftungsobergrenze gilt nicht für jene Fälle, in denen der Netzbenutzer gegenüber dem Verteilergiebtsmanager zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet ist.

- 11.3 AGGM stellt das Netzzugangsportal insbesondere zur Vermarktung von Ein- und Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet zur Verfügung. AGGM übernimmt dabei selbst keine Haftung für die zwischen dem Netzbenutzer und dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber abgeschlossenen Kapazitätsverträge, insbesondere für das Verhalten und die Leistungsfähigkeit sowie Leistungswilligkeit der jeweiligen Vertragspartner.
- 11.4 Der Netzbenutzer hat aus Anlass der Nichtverfügbarkeit des Netzzugangsportals gemäß Artikel 7 der Nutzungsbedingungen, der Sperre gemäß Artikel 8 der Nutzungsbedingungen oder der Betriebseinstellung gemäß Artikel 9 der Nutzungsbedingungen, mit Ausnahme von Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, kein Recht auf Schadenersatz gegenüber AGGM, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

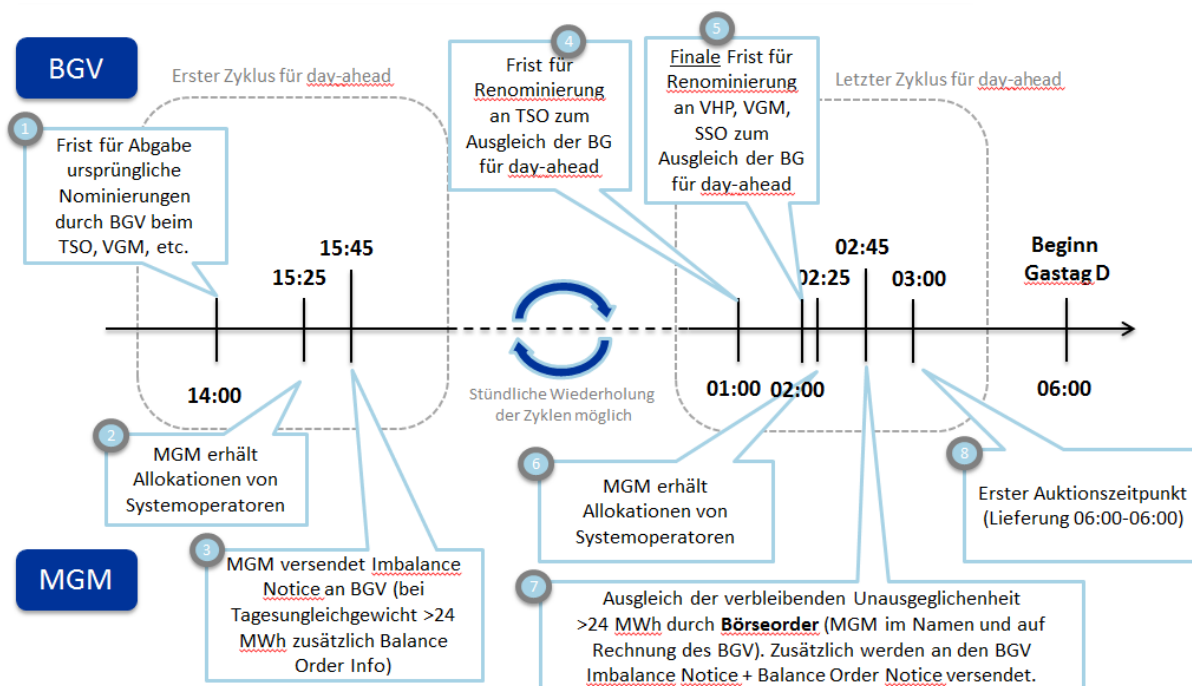
Anhang ./2 - Format der gemäß der G-EnID-VO zu übermittelnden Daten

Das Format der gemäß den nachgenannten Regelungen der G-EnID-VO zu übermittelnden Daten hat den folgenden Anforderungen zu genügen:

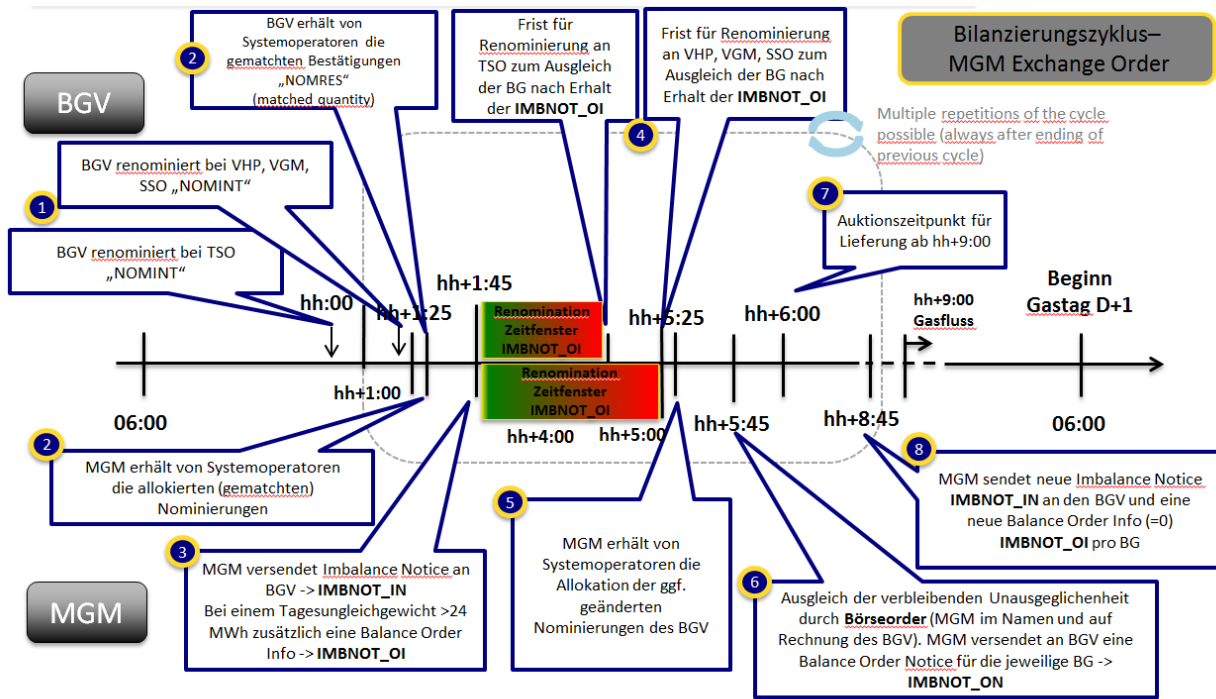
1. Daten gemäß der § 5 Abs. 1 Z 1 (Vier-Wochen-Vorschau) G-EnID-VO in einem Excel-Format analog KISS-A gemäß Vorgabe durch den Verteilergebietsmanager.
2. Daten gemäß § 12 (Vertragliche Liefereinschränkungen) G-EnID-VO in dem von der E-Control vorgegebenen EXCEL-Formular.

Anhang ./3 - Grafische Darstellung der Zeitabläufe bei der Bilanzierung durch den Marktgebietsmanager

1. Day-Ahead



2. Intra-Day / BGV gleicht BG nicht rechtzeitig aus



3. Intra-Day / BGV gleicht BG rechtzeitig aus

